

# **HAUPTSATZUNG**

**des Kreises Höxter vom 21.06.1999  
in der Fassung der Anpassungssatzung vom 03.11.2020**

- § 1 Name, Sitz und Gebiet**
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge**
- § 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse**
- § 4 Funktionsbezeichnungen**
- § 5 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/Bürgerinnen  
und sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen**
- § 6 Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin**
- § 7 Kreis- und Finanzausschuss**
- § 8 Ausschüsse**
- § 9 Akteneinsicht**
- § 10 Entschädigungen**
- § 11 Verdienstausfall**
- § 12 Verträge**
- § 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung**
- § 14 Dem Kreis- und Finanzausschuss übertragene Geschäfte**
- § 15 Allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin**
- § 16 Personalangelegenheiten**
- § 17 Gleichstellungsbeauftragte**
- § 18 Anregungen und Beschwerden**
- § 19 Bekanntmachungen**
- § 20 Inkrafttreten**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Gebiet**

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Höxter“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Höxter.
- (3) Das Gebiet des Kreises Höxter besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte:
  1. Bad Driburg
  2. Beverungen
  3. Borgentreich
  4. Brakel
  5. Höxter
  6. Marienmünster
  7. Nieheim
  8. Steinheim
  9. Warburg
  10. Willebadessen

## **§ 2**

### **Wappen, Dienstsiegel, Flagge**

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:

In Silber (weiß) eine blaue Lilie; darüber in einem durch einen blauen Wellenbalken begrenzten, goldenen (gelben) Schildhaupt ein rotes durchgehendes Kreuz.

Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt.

- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

- (3) Der Kreis führt folgende Flagge:

Von rot und gelb längs gestreift mit dem Wappenschild des Kreises in der Mitte der oberen Hälfte.

### § 3

#### **Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse**

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreis- und Finanzausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

### § 4

#### **Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher **und** männlicher Form geführt.

### § 5

#### **Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/Bürgerinnen und sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen**

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 Abs. 2 KrO NRW, §§ 30 - 32 GO NRW).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann.

Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung bei dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin,
2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organes oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gem. § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen.

4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen.

Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich mitzuteilen.

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

## **§ 6**

### **Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin**

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter/der Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.
- (2) Der Landrat/die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten.

## **§ 7**

### **Kreis- und Finanzausschuss**

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreis- und Finanzausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Bei der Zahl der Mitglieder zählt der Landrat/die Landrätin nicht mit.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter/persönliche Stellvertreterin zu wählen. Bei Verhinderung auch des persönlichen Stellvertreters/der persönlichen Stellvertreterin vertreten sich die Stellvertreter/Stellvertreterinnen einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung in alphabetischer Reihenfolge, es sei denn, der Kreistag beschließt eine andere Reihenfolge der Vertretung.
- (3) Der Kreis- und Finanzausschuss legt durch Beschluss die Anzahl und Reihenfolge der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/Vertreterin seines Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden fest.

## **§ 8**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden Aufgaben, Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
- (3) Der Kreistag bestimmt für die Vertretung in den Ausschüssen eine persönliche Stellvertretung, soweit gesetzlich keine Regelung besteht. Für die weitere Vertretung im Verhinderungsfall auch des persönlichen Stellvertreters/der persönlichen Stellvertreterin gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser Hauptsatzung entsprechend.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 9**

### **Akteneinsicht**

- (1) Der Landrat/die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.
- (2) Personen, bei denen ein Ausschlussgrund im Sinne des § 28 KrO NRW i.V.m. § 31 GO NRW vorliegt, darf keine Akteneinsicht gemäß § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW gewährt werden.
- (3) Ausschussvorsitzende haben das Recht zur Akteneinsicht, soweit der Ausschuss für die Beratung oder Entscheidung der Angelegenheit zuständig ist. Absatz 1 und 2 gelten für Ausschussvorsitzende entsprechend.

## **§ 10**

### **Entschädigungen**

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der

Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.

- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages.
- (3) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und Abs. 2 wird sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen und sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten gewährt, deren Bildung ein Beschluss des Kreistages zugrunde liegt.
- (4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 15 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt.
- (6) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Fahrkosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Fahr- oder Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Kosten erstattet.
- (7) Dienstreisen werden vom Kreis- und Finanzausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/sachkundige Bürgerinnen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 6. Dies gilt auch für Mitglieder sonstiger Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für

Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

- (9) Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen erhalten die ihnen nach § 31 KrO NRW i.V.m. der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.
- 10) Neben dem Wahlprüfungsausschuss wird auch der Rechnungsprüfungsausschuss von der Regelung des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kreisordnung ausgenommen. Die Aufwandsentschädigung für den Ausschussvorsitzenden/die Ausschussvorsitzende
- des Ausschusses für Bildung, Sport, Kultur- und Kreisentwicklung
  - des Jugendhilfeausschuss
  - des Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales
  - des Ausschuss für Umwelt, Planen, Bauen und Nachhaltigkeit

wird abweichend von § 31 Abs. 1 Kreisordnung als Sitzungsgeld gezahlt.

## **§ 11**

### **Verdienstaufschlag**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse haben im Rahmen des § 30 KrO NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (2) Es wird mindestens ein Regelstundensatz in Höhe von 12,00 € geleistet, es sei denn, dass ersichtlich kein Nachteil entstanden ist.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt, maximal jedoch der Höchstbetrag aus § 3a Abs. 2 der Entschädigungsverordnung.

- (4) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschüttungspauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf maximal den Höchstbetrag aus § 3a Abs. 2 der Entschädigungsverordnung betragen und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.
- 5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist oder die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 2. Statt des Regelstundensatzes nach Abs. 2 werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Der Anspruch auf die Zahlung des Regelstundensatzes und der Anspruch auf die Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.
- (6) Der Verdienstausschüttungssatz und die Entschädigung für die Haushaltsführung betragen höchstens 360,00 Euro je Monat. Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Quartals ist zulässig.
- (7) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Abs. 1 - 6 geleistet wird. Sie sind nur dann erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z.B. Behinderungen etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung wird maximal der Höchstbetrag nach § 3a Abs. 2 der Entschädigungsverordnung erstattet.

## **§ 12**

### **Verträge**

Die im § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.



2. Verträge mit Beamten/Beamtinnen von Besoldungsgruppe A 13 an aufwärts, mit tariflich Beschäftigten von der Entgeltgruppe 13 TVöD an aufwärts und mit Beschäftigten, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages das Entgelt nach Entgeltgruppe 13 TVöD übersteigen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000,00 Euro nicht überschreitet.

### **§ 13**

#### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Der Landrat/die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.

### **§ 14**

#### **Dem Kreis- und Finanzausschuss übertragene Geschäfte**

Dem Kreis- und Finanzausschuss sind nach § 26 Abs. 1 S. 3 KrO NRW Vermögenserwerbe bis zu einem Wert von 250.000,00 Euro übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

### **§ 15**

#### **Allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin**

Der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Kreisdirektor“/„Kreisdirektorin“.

### **§ 16**

#### **Personalangelegenheiten**

- (1) Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die dem Landrat/der Landrätin oder einem anderen Wahlbeamten/einer Wahlbeamtin oder diesem/dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen, können gem. § 21 Landesbeamtengesetz NRW (LBG) zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen werden.

Diese Regelung findet im Rahmen der geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, wenn eine Leitungsfunktion im Sinne des Satzes 1 mit einem tariflich Beschäftigten besetzt wird.

- (2) Die Entscheidung über Widersprüche der Beamten/Beamtinnen, Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamtinnen, früheren Beamten/Beamtinnen und Hinterbliebenen gegen Maßnahmen des Landrates/der Landrätin, die das Beamtenverhältnis betreffen, wird auf den Kreis- und Finanzausschuss übertragen.
- (3) Entscheidungen im Rahmen des Vorschlagsrechts des Schulträgers gem. § 61 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leiter und deren ständiger Vertreter an den Schulen in Trägerschaft des Kreises trifft der Kreis- und Finanzausschuss.

## **§ 17**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (2) Der Landrat/die Landrätin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Gleichstellungsbeauftragten. Er/Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

## **§ 18**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder/Jede hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Höxter fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den

Aufgabenbereich des Kreises Höxter fallen, sind von dem Landrat/der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/die Petentin ist hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreis- und Finanzausschuss vom Landrat zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreis- und Finanzausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreis- und Finanzausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreis- und Finanzausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreis- und Finanzausschuss unberührt.
- (5) Dem Petenten/der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, so lange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Der Landrat/die Landrätin unterrichtet den Petenten über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

## **§ 19**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch eine Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Kreises Höxter ([www.kreis-hoexter.de](http://www.kreis-hoexter.de)) vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung im Internet in den Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ der jeweiligen Lokalausgaben im Kreis Höxter hingewiesen.

- (2) Sofern spezialgesetzlich vorgeschrieben ist, dass eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungs- oder Bekanntmachungsblatt zu erfolgen hat, so werden diese in den Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ (Lokalausgaben im Kreis Höxter) vollzogen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, geschieht die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Kreishaus Höxter, in der Nebenstelle Warburg und den Stadtverwaltungen des Kreises.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Höxter in der Fassung vom 09.02.2017 außer Kraft.